

Bermischtes.

Entscheidung des Reichsgerichts. — Ein von einem Geschäftsherrn mit einem minderjährigen Gehilfen abgeschlossener Dienstvertrag wird, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 22 März 1890, in allen seinen Teilen wirksam, wenn der Gehilfe nach erlangter Großjährigkeit mit voller Kenntnis des Vertrages das Vertragsverhältnis fortgesetzt hat.

Zum Verlagsrechtsschutz in Nordamerika. — Nach der am 2. Mai d. J. erfolgten Ablehnung der Bill zum Schutze der Werke ausländischer Urheber in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat Herr W. C. Simonds im Repräsentantenhause eine neue Bill eingebracht, welche kürzlich leider durch eine unerwartete Aenderung in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände einstweilen mit ziemlicher Aussichtlosigkeit für diese Session zurückgedrängt wurde. Indessen ist nach einer Mitteilung des „Publishers' Weekly“ Herr Simonds entschlossen, seinen Antrag nicht aufzugeben.

Der „Deutschen Presse“ entnehmen wir folgendes über den Inhalt der Vorlage:

Die Bestimmung des internationalen Verlagsrechts ist eine ausländischen Autoren gegebene Erlaubnis, die Vorteile des amerikanischen Gesetzes auf derselben Basis wie amerikanische Bürger in folgenden Fällen zu benutzen: 1. Wenn die Nation des Ausländers amerikanischen Bürgern in den Hauptpunkten auf derselben Basis wie ihren eigenen Bürgern Verlagsrechte gewährt. 2. Wenn die Nation des Ausländers amerikanischen Bürgern Verlagsprivilegien gewährt, die den in dieser Vorlage bestimmten ähnlich sind. 3. Wenn die Nation des Ausländers teil nimmt an einer internationalen Vereinbarung, welche das Gegenseitigkeitsprinzip des Verlagsrechts bestimmt und an welcher Vereinbarung und den Bedingungen derselben die Vereinigten Staaten zu jeder Zeit nach ihrem freien Willen teilnehmen können. — Eine wichtige Bestimmung der Vorlage ist außerdem, daß der Druck der Bücher, welche unter dem Amerikanischen Verlagsrecht erworben, nur durch in Amerika gesetzte Schriftzeichen oder Cliches davon erfolgen darf.

Schutz der französischen Urheberrechte in Rußland. — Dem Reichsanzeiger entnehmen wir die Mitteilung, daß Herr de Kératry, welcher nach St. Petersburg gegangen war, um Unterhandlungen über die Erneuerung des französisch-russischen Vertrags, betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums, anzuknüpfen, nach seiner Rückkehr nach Paris erklärt hat, die günstigsten Zusicherungen von der russischen Regierung empfangen zu haben.

Vom Postwesen. — Bekanntmachung. Postpaketverkehr mit Griechenland. Nachdem Griechenland dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in betreff des Austausches von Postpaketen beigetreten ist, können fortan durch Vermittelung der griechischen Postverwaltung Postpakete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 3 kg nach Aeghion (Postiza), Argostoli, Arta, Athen, Calamata, Chalcis, Corfu, Korinth, Lamia, Larissa, Missolonghi, Nauplia, Patras, Pyraus, Pyrgos, Sparta, Syra, Triccala, Tripolizza, Volo und Zante befördert werden. Für solche Postpakete hat der Absender an Porto zu entrichten:

a. bei der Leitung über Triest 1 M 80 S,

b. bei der Leitung über Italien (Brindisi) 2 M — S.

Berlin W., den 16. August 1890. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. In Vertretung: Fischer.

Geschäftsjubiläum. Auszeichnung. — Am 15. d. M. beging die Paul Schrobendorff'sche Buchhandlung in Düsseldorf den Gedenktag ihres fünfzigjährigen Bestehens.

Begründet wurde das Geschäft am 15. August 1840 unter dem Namen Böttcher'sche Buchhandlung, welche gleichzeitig eine Filiale in Utrecht besaß. Geschäftsleiter war damals Robert Voigtländer, der spätere Begründer der Neumann'schen Firma dieses Namens. Im Jahre 1852 ging das Geschäft in den Besitz von G. Chr. F. Zintaraff über, der es 1859 an Adolf Gestewitz abtrat. Dieser verkaufte im Oktober 1871 das unter der Firma Gestewitz'sche Hofbuchhandlung bestehende Geschäft

an Paul Schrobendorff. Im Jahre 1888 gelangte die Firma an ihren jetzigen Besitzer Hans Kufftich, welchem aus Anlaß des Geschäftsjubiläums von Sr. Hoheit Fürst Leopold von Hohenzollern das Patent eines Hoflieferanten verliehen wurde.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Verlagskatalog von J. J. Weber in Leipzig. II-4^o. 40 S.

Monatsschrift für Buchbinderei u. verwandte Gewerbe. Schriftleitung: Paul Adam. 1890. 8. Heft. Berlin, Friedrich Pfeilstrücker.

Le droit d'auteur. Organe officiel du bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. III. années 1890. No. 8. (Bern, Jent & Reinert.)

Sommaire: De l'usurpation des titres des œuvres littéraires. (Ire partie) — Documents officiels. Législation intérieure: Espagne. IV. Décret royal du 11 juin 1886, ordonnant la remise au ministère du Fomento, par les gouverneurs et alcaldes, des états périodiques des œuvres dramatiques représentées dans les localités où ils exercent leurs fonctions — V. Circulaire adressée par la Direction générale de l'instruction publique aux gouverneurs de province en vue d'établir des règles fixes pour l'exécution du décret royal du 11 juin 1886. (Du 10 avril 1887.) — VI. Ordonnance royale du 14 juillet 1888 concernant le refus d'enregistrement d'œuvres littéraires et scientifiques non publiées. — Jurisprudence: Allemagne. Reproduction illicite de photographies, opérée sur des gravures-cliches d'un journal illustré. — Faits divers. — Bibliographie.

Vom deutschen Schriftstellertage. — Für das neue Geschäftsjahr des allgemeinen deutschen Schriftstellerverbandes wurde Schweichel als Vorsitzender, Benzel als dessen Stellvertreter, Ziemssen als Schatzmeister bestätigt.

Altenfund. — In Weimar wurde eine sehr große Anzahl Bände Alten, betreffend die Ermordung Kopeueß und die Burschenschaft im Jahre 1819, aufgefunden.

Aus dem Vereinsleben. — Am 10. August feierte die „Insel“, Verein jüngerer Buchhändler in Tübingen und Reutlingen, ihr siebenzehntes Stiftungsfest durch einen Ausflug nach Böblingen. In Jagdwagen fuhr die Festgesellschaft, Herren und Damen, in herrlichem Sonnenschein durch die prächtigen Wälder des Schönbuschs. Nach mehrstündiger Fahrt langte man auf dem Bahnhofe Böblingen an, gerade als der Zug von Stuttgart einfuhr, der uns zwei alte Inselaner mit ihren Damen und einige liebe Genossen und Freunde aus Stuttgart zuführte. Während eines erquickenden Frühstüppchens, wo sich Gelegenheit bot, alte Erinnerungen aufzufrischen und neue Bekanntschaften anzuknüpfen, trafen truppweise die lieben Freunde aus Stuttgart ein, welche den Weg von da nach Böblingen zu Fuß gemacht hatten. Um 1 Uhr fand im Saale des Gasthofes zur Post das Festmahl statt, bei dem die Gesellschaft achtunddreißig Personen zählte. Die üblichen Festreden und Glückwünsche, Telegramme und Briefe von früheren Mitgliedern und andern Vereinen, Solo-Gesang, Insel-Quartett — kurz alles, was eine Festtafel schmückt, kam vor. Um 5 Uhr drängte alles ins Freie. Man zog unter Vorantritt der Kapelle auf die Waldburg, in deren herrlichen Anlagen man dem erfrischenden Zauber der schönen Natur sich hingab. Ausgiebig wurde auch der Tanz gepflegt. Bei einbrechender Dämmerung wurde dann zur Stadt hinunter gezogen und mit den lieben Freunden aus Stuttgart der Abschiedstrunk gehalten. Diese fuhren im Omnibus zurück — die Insel in ihren mit Lampions geschmückten Wagen durch den Schönbusch nach Tübingen. — Am 17. August fand die Nachfeier dadurch statt, daß sich die Gesellschaft zu einem Ausfluge nach Hohen-Entringen wieder vereinigte. In dreistündiger Wanderung über Berg und Thal, durch Wald und Flur erreichte man bei africanischer Hitze das herrlich gelegene Schloß, woselbst man sich im Burggraben dem Spiel und Tanz widmete. Möge auch dieses Fest den in der Insel gepflegten Freundschaftssinn befestigt und den idealen Sinn befördert haben. Hs.

Anzeigebblatt.

**Gerichtliche
Bekanntmachungen.
Konkursverfahren.**

Le président du tribunal civil du district
de Vevey.

Au créanciers et à tous autres prétendants

aux biens de F. Dumas, libraire à Montreux.
(Librairie de Montreux.)

Vous êtes avisés que j'ai admis le pré-nommé F. Dumas, à faire cession de ses biens à ses créanciers et en ai ordonné la discussion dans la forme ordinaire, en fixant un délai échéant le 7 octobre 1890 inclusivement pour intervenir.

Vous êtes, en conséquence, à l'instance du liquidateur de cette masse M. C. Dupuis, procureur-juré à Vevey, invités à intervenir au

greffe du tribunal à Vevey, dans le délai ci-dessus indiqué, sous peine de forclusion, en produisant l'acte d'intervention écrit sur timbre, signé par vous ou par votre mandataire et exprimant, en toutes lettres vos prétentions; cet acte doit être accompagné des pièces justificatives et en porter le bordereau.

Les interventions peuvent être expédiées franco par la poste.

Vevey, le 7 août 1890.

Le président
Ed. Dumur.

Le greffier:
Ph. Bertholet, not.